



Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gemeinnützige, insbesondere **ehrenamtliche Tätigkeit** bildet einen tragenden Pfeiler unserer Gesellschaft und ist von zentraler Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Jetzt soll der **strafrechtliche Schutz** gemeinnütziger Tätigkeiten verbessert werden. Wir stellen Ihnen den Vorstoß des Bundesrats vor. Darüber hinaus geht es um die Beurteilung von **Spenden** einer Kapitalgesellschaft an einen gemeinnützigen Empfänger, mit dessen Engagement sich die Gesellschafter identifizieren. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob bei **Kooperationen** ein „**doppeltes Satzungserfordernis**“ gerechtfertigt ist.

Gesetzgebung

Bundesrat fordert strafrechtlichen Schutz des Ehrenamts

Der Bundesrat will Personen, die sich gemeinnützig engagieren, besser **vor Angriffen schützen** und hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Darin heißt es, Menschen, die sich gemeinnützig engagierten, würden trotz ihrer herausragenden Rolle im gesellschaftlichen Leben immer wieder zum Ziel physischer und psychischer Angriffe.

Betroffen seien insbesondere kommunale Mandatsträger, Flüchtlingshelfer und **Schiedsrichter**, aber auch sicherheitsrelevante Ehrenamtler bei Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten. Wichtige gesellschaftliche Aufgaben könnten nur aufgrund der hohen sozialen Ver-

antwortung und des unermüdlichen Einsatzes von Ehrenamtlichen bewältigt werden. Daher gefährde eine solche Entwicklung auch die Belange des Gemeinwohls, heißt es in der Ländervorlage.

Der Gesetzentwurf sehe daher vor, die Regelung zur **Strafzumessung** im Strafgesetzbuch zu ergänzen. Hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat sollten auch solche in Betracht zu ziehen sein, die geeignet seien, gemeinnütziges Engagement der oder des Geschädigten nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Dadurch solle die für das Gemeinwesen grundlegende Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit und die besondere Schutzwürdigkeit dieser Personen auch strafrechtlich dokumentiert und bekräftigt werden.

Hinweis: Wir halten Sie über die Entwicklung dieses Gesetzentwurfs auf dem Laufenden.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Bundesrat fordert strafrechtlichen Schutz des Ehrenamts 1
- ☑ **Künstlersozialkasse:** Denken Sie an die Jahresmeldung! 2
- ☑ **Stiftung:** Entscheidend ist die Motivation des Spenders 2
- ☑ **Amateure:** Vertragsspieler im Fußballsport haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld! 2
- ☑ **Zuwendungsrecht:** Handelnde Personen sollten Sie sorgfältig auswählen 3
- ☑ **Betriebsübergang:** Arbeitsverhältnis geht auf den Erwerber über, nicht aber die Organstellung 3
- ☑ **Registerrecht:** Eintragungen im Vereinsregister sind datenschutzkonform 3
- ☑ **Steuertipp:** Ist bei Kooperationen ein doppeltes Satzungserfordernis gerechtfertigt? 4

Künstlersozialkasse

Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2024** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2023 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2023 betrug der Beitrag auf das gezahlte Honorar 5 %, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Beachten Sie, dass die Abgabe fällig wird, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

Stiftung

Entscheidend ist die Motivation des Spenders

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich mit Spenden an eine **gemeinnützige Firmenstiftung** auseinandergesetzt.

Die Klägerin ist eine GmbH, die der Stiftung ihrer Gründerfamilie Spenden zugewendet hatte. Die begünstigte Stiftung ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die zusammen mit zwei weiteren Gesellschaftern mittelbar - über eine gemeinsame Holding-GmbH - die Beteiligungsmehrheit an der Klägerin hielt. Um ihre Spendenpraxis zu koordinieren und effizienter zu gestalten, hatte sich die GmbH entschieden, die Spendentätigkeit in einer zentralen gemeinnützigen Einrichtung zu bündeln. Seit 1999 nimmt die Stiftung diese Aufgabe wahr und erhält jährlich eine Spende von der Klägerin. Nach einer Außenprüfung qualifizierte das Finanzamt die Spende als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA), weil sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sei.

Hinweis: Als vGA gelten bei einer Kapitalgesellschaft eingetretene und durch das Gesellschaftsverhältnis (mit-)veranlasste Vermögensminderungen oder verhinderte Vermögensmehrungen. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist anzunehmen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter

einen Vorteil zuwendet, den sie ansonsten unter vergleichbaren Umständen einem Gesellschaftsfremden nicht zugewendet hätte.

Das FG hat zwar bestätigt, dass ein besonderes Näheverhältnis zwischen den Gesellschaftern des Familienunternehmens und der hieran gleichfalls beteiligten gemeinnützigen Stiftung der Gründerfamilie besteht. Dies rechtfertigt aber nicht die Annahme einer **gesellschaftsrechtlichen Veranlassung** der Spende an die Stiftung mit der Rechtsfolge der Hinzurechnung als vGA. Mit der Jahresspende sei der Zweck verfolgt worden, die Verteilung von Spenden an externe gemeinnützige Organisationen unter Einbeziehung eines bei der Stiftung angesiedelten fachkundigen Gremiums zu koordinieren und zielgenauer sowie transparenter zu gestalten. Dieser Zweck verdränge als nicht gesellschaftsrechtlich begründetes Motiv ein aus dem Verhältnis der Eigenspenden zu den Fremdspenden abzuleitendes Indiz für eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung.

Hinweis: Bei der Prüfung des Verhältnisses von Eigenspenden zu Fremdspenden berücksichtigte das FG auch Veranlagungszeiträume vor und nach dem Streitjahr. Diese periodenübergreifende Betrachtung ergab, dass das Verhältnis von Eigenspenden zu Fremdspenden annähernd ausgeglichen war.

Amateure

Vertragsspieler im Fußballsport haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Im Gegensatz zu den Bundesligastars hält sich die Bezahlung von Vertragsspielern im Amateurbereich im Rahmen. Die Folge kann sein, dass sogar **Sozialleistungen** erforderlich werden, um über die Runden zu kommen. Dass sich jedoch selbst geringe Zahlungen eines Vereins direkt auf die Gewährung von Sozialleistungen auswirken können, zeigt ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG).

Der Kläger, Vertragsspieler eines Fußballvereins, hatte Arbeitslosengeld beantragt. Sein Antrag wurde abgelehnt, da er nach Ansicht der Agentur für Arbeit nicht arbeitslos war. Er sei bei dem Verein auf der Grundlage eines Vertrags als Fußballspieler mehr als 15 Stunden pro Woche tätig und erhalte hierfür eine **Vergütung von 250 €**. Dieser Sichtweise ist auch das LSG gefolgt.

Arbeitslos sei, wer in keinem **Beschäftigungsverhältnis** stehe, sich bemühe, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehe. Das sei beim Kläger nicht der Fall gewesen. Für die Frage, ob ein Beschäfti-

gungsverhältnis im Sinne des Arbeitsförderungsrechts vorliege, sei nicht auf das versicherungs- bzw. beitrags-, sondern auf das leistungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis abzustellen.

Der Spieler war laut LSG weisungsgebunden in die Organisation des Fußballvereins eingegliedert. Eine **weisungsgebundene Eingliederung** eines Fußballspielers sei gegeben, wenn er sich gegenüber dem Verein zur Erbringung sportlicher Tätigkeiten nach Weisung des Vereins verpflichtete, typischerweise gegen Zahlung eines Arbeitsentgelts. An einer (beitragsrechtlichen) Beschäftigung fehle es hingegen, wenn zwischen Sportler und Verein lediglich mitgliedschaftsrechtliche Bindungen bestünden. Aufgrund des Vertrags sei der Spieler zur Teilnahme an Training und Spielbetrieb verpflichtet gewesen. Hierfür habe er eine Vergütung von 250 € erhalten, die als „Bruttogehalt“ bezeichnet worden sei. Diese Zahlungen hätten auch keine bloße Aufwandsentschädigung dargestellt, da die Fahrten zu den Spielen mit dem Mannschaftsbus erfolgt seien und auch die Kleidung vom Verein gestellt worden sei.

Damit war das dem Kläger gezahlte Entgelt nach Ansicht des LSG als **wirtschaftliche Gegenleistung** für seine Tätigkeit als Fußballspieler zu bewerten. Das gelte auch, „wenn die gezahlte Vergütung darüber hinaus auch einen materiellen Anreiz für eine Bindung an den Verein dargestellt und eine Förderung der sportlichen Leistungsbereitschaft bewirkt haben mag“.

Zuwendungsrecht

Handelnde Personen sollten Sie sorgfältig auswählen

Erhält Ihr Verein Zuwendungen der öffentlichen Hand? Dann kennen Sie das Erfordernis, zum Ende der geförderten Maßnahme einen **Verwendungsnachweis** zu erstellen. Damit weisen Sie anhand von Unterlagen nach, dass das Projekt ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Gibt ein für den Verein Handelnder die Unterlagen nicht (fristgerecht) heraus, kann das hohe Rückzahlungen auslösen, wie ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW zeigt.

Da der Verein Unterlagen nicht vorgelegt hatte, forderte der Zuwendungsgeber knapp 50.000 € von ihm zurück. Die dagegen gerichtete Klage wurde abgewiesen, die **Berufung** nicht zugelassen. Auch der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Hinweis: Fristen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung sollten Sie unbedingt einhalten. Ohne einen ordnungsgemäßen und fristgerechten Verwendungsnach-

weis dürfen Zuwendungen zurückgefordert werden. Wenn nicht der wirksam gewählte Vorstand, sondern jemand anderes eine Einsicht in die Vereinsunterlagen verwehrt, ist das keine Entschuldigung.

Betriebsübergang

Arbeitsverhältnis geht auf den Erwerber über, nicht aber die Organstellung

Vereinsvorstände können eine Vergütung erhalten, wenn es die Satzung erlaubt. Sie sind dann entweder auf der Grundlage eines Dienst- oder eines Arbeitsvertrags tätig. Zwischen diesen beiden Vertragsvarianten besteht ein feiner Unterschied, der sich zum Beispiel bei einem Betriebsübergang offenbart. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu eine wegweisende Entscheidung getroffen: Liegt der rechtlichen Beziehung zwischen Organ und Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis zugrunde, geht bei einem Betriebsübergang zwar das Arbeitsverhältnis, nicht aber die **Organstellung** auf den Erwerber über.

Hinweis: Diese Entscheidung ist auf den Übergang eines Geschäftsbereichs eines Vereins auf einen anderen Träger und damit auf Vereinsvorstände übertragbar.

Registerrecht

Eintragungen im Vereinsregister sind datenschutzkonform

Eingetragene Vereine unterliegen einem Registerzwang. Das heißt, dass unter anderem Angaben zu den Vorstandsmitgliedern im Vereinsregister verzeichnet sind. Aufgenommen wird dort sowohl der Umstand, dass die Person ein Vorstandsamt wahrnimmt, als auch ihr Name und Geburtsdatum. Diese Eintragungen werden selbst nach dem Ausscheiden aus dem Amt beibehalten. Dass dies auch unter der **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) gilt, hat nun das Oberlandesgericht Köln (OLG) klargestellt.

Ein bereits 2004 ausgeschiedener Vereinsvorstand war nicht damit einverstanden, dass sein vollständiger Name, die Dauer seiner Vorstandstätigkeit und sein Geburtsdatum im Vereinsregister - und damit über das Internet frei verfügbar - genannt wurden. Er berief sich auf ein vermeintlich bestehendes **Widerspruchsrecht** gegen die Eintragungen im Vereinsregister.

Hinweis: Unter www.handelsregister.de können die Angaben im Vereinsregister kostenfrei eingesehen werden.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg, da die Eintragungen und die Löschung des Betroffenen durch bloße „Rötung“ nach seinem Ausscheiden nicht gegen europäisches Recht verstoßen.

Der Einwand des ehemaligen Vorstandsmitglieds, dass europäisches Recht vorrangig sei, überzeugte das OLG nicht. Die DSGVO habe dem nationalen Gesetzgeber Regelungsinhalte belassen. Davon habe Deutschland Gebrauch gemacht, da bei Eintragungen im Vereinsregister der Grundsatz der Erhaltung der Eintragung gelte, die den Kern des materiell-rechtlichen **Publizitätsprinzips** bilde. Sollten Eintragungen über einen längeren Zeitraum nicht einsehbar sein, würde das dem Kern des Grundsatzes der Publizitätswirkung widersprechen.

Auch der Hinweis des ehemaligen Vorstandsmitglieds, dass seine Daten nicht mehr erforderlich seien, weil er schon im Jahr 2004 aus dem Vorstandamt ausgeschieden sei, verhalf seiner Beschwerde nicht zum Erfolg. Es sei gerade Folge der uneingeschränkten Publizitätswirkung des Vereinsregisters, dass auch überholte Eintragungen aus dem Register ersichtlich seien; dieser Umstand werde durch „Rötung“ gekennzeichnet. Aus dem Register müsse nicht nur die jeweils aktuelle Situation, z.B. bezüglich der Vertretungsbefugnisse, ersichtlich sein, sondern auch die **früher bestehenden Vertretungsbefugnisse**. Diese könnten im Hinblick auf die Wirksamkeit von Eintragungen, Satzungsänderungen oder abgeschlossenen Rechtsgeschäften auch deutlich später noch von erheblicher Bedeutung sein.

Hinweis: Das OLG hat die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Steuertipp

Ist bei Kooperationen ein doppeltes Satzungserfordernis gerechtfertigt?

Ein steuerbegünstigter Zweck kann auch durch **planmäßiges Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft verwirklicht werden. Voraussetzung ist, dass dieses Zusammenwirken in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten wird. Die Finanzämter erschweren die Anwendung dieser gesetzlichen Regelung dadurch, dass sie hohe Anforderungen an die Ausgestaltung der Satzungen der kooperierenden Körperschaften stellen. So halten sie eine spiegelbildliche Anpassung der Satzungen aller Kooperationspartner für notwendig. Das Finanzgericht Hamburg (FG) ist dieser Praxis jetzt in einem ersten Urteil zu dieser Problematik entgegengetreten.

Wie so oft, ging es auch im Streitfall um Kooperationsleistungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften in Form von **Unterstützungs- und Verwaltungsleistungen**. Die Klägerin ist eine im Jahr 2022 mit dem Zweck gegründete Servicegesellschaft, Dienstleistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung und des Rechnungswesens gegenüber einer gemeinnützigen Stiftung zu erbringen. Die Stiftung verfolgte ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar; sie war nicht an der Servicegesellschaft beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag der Servicegesellschaft erfüllte die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben. Er sah vor, dass der gemeinnützige Satzungszweck durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Stiftung verwirklicht wird. Ein entsprechender Passus wurde in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Demgegenüber wurde die **Satzung der Stiftung** hinsichtlich der geplanten Kooperationsleistungen nicht geändert. Das Finanzamt hielt die Anpassung der Stiftungssatzung allerdings für zwingend erforderlich und verwehrte der Servicegesellschaft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die dagegen gerichtete Klage der Servicegesellschaft hatte Erfolg. Ein „doppeltes Satzungserfordernis“ sei nicht Voraussetzung dafür, dass die Körperschaft unmittelbar ihre steuerbegünstigten **satzungsmäßigen Zwecke erfülle**. Für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit der Servicegesellschaft komme es nicht auf die Ausgestaltung der Stiftungssatzung an. Das „doppelte Satzungserfordernis“ sei weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch im Wege der Auslegung herzuleiten.

Wenn das Gesetz vorsehe, dass das Zusammenwirken „satzungsgemäß“ erfolgen müsse, könne sich dies nur auf die Satzung der leistungserbringenden Körperschaft beziehen. Der Sinn und Zweck des Gesetzes verlange die vom Finanzamt vertretene enge Auslegung ebenfalls nicht, sondern diesem Zweck würde dadurch entgegenge wirkt. Nach Ansicht des FG verfolgt das Gesetz zum einen allgemein das Ziel der **Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts**, zum anderen sollten Kooperationen nach dem Willen des Gesetzgebers ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass sich der Bundesfinanzhof zum „doppelten Satzungserfordernis“ positionieren muss.

Mit freundlichen Grüßen